Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

Bahnstraße 6
3424 Zeiselmauer
Verwaltungsbezirk Tulln

Telefon
02242/70402

Fax
02242/70455

E-mail
gemeinde@zeiselmauer.gv.at

Servicestunden: Montag und Freitag 8 - 12 Uhr, Dienstag 8 - 10 Uhr, Donnerstag 8 - 12 u. 13 - 19 Uhr

3. August 2022/SoS
http://zeiselmauer-wolfpassing.gv.at

Dachnutzungsförderung - Richtlinie

Der Gemeinderat der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing hat in seiner Sitzung vom 27. Juni 2022 folgende Förderrichtlinien beschlossen:

§ 1 Ziel der Förderungsmaßnahmen:

Die Grundflächen im Gemeindegebiet sollen im Sinne eines geringen Bodenverbrauches effizient genutzt werden. Daher wird auf verbauten (versiegelten) Bodenflächen angestrebt, diese durch eine erweiterte Nutzung der jeweiligen Dachfläche entweder für Energiegewinnung oder als Grünfläche zu nutzen.

§ 2 Gegenstand der Förderung:

Die Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing fördert die erweiterte Nutzung von Dachflächen durch Errichtung von elektrischen Solaranlagen (PV-Anlagen), thermischen Solaranlagen oder durch die Ausbildung von wasserspeichernden Gründächern.

Die Solaranlagen müssen dem üblichen Stand der Technik entsprechen, die Gründächer müssen mindestens 7 cm Substrathöhe bei einem üblichen intensiven oder extensiven Gründachaufbaues aufweisen.

Förderungswürdig sind behördlich genehmigte Wohnobjekte inklusive deren Nebengebäude im Gemeindegebiet, die vom Förderungswerber als ordentlicher Wohnsitz bewohnt werden.

Die Förderung wird unabhängig von der Nutzung allfälliger anderer Fördermittel gewährt.

Diese Förderung kann für ein Gebäude innerhalb von 10 Jahren nur einmalig bezogen werden.

§ 3 Höhe der Förderung:

Die Förderung beträgt 10% der investierten Kosten für die erweiterte Dachnutzung, wobei die belegten Kosten mindestens € 2000,- ausmachen müssen. Die maximale Förderhöhe beträgt € 500,-.

Die Förderung wird in einem Kalenderjahr nur vergeben, solange entsprechende Budgetmittel für diese spezielle Förderung vorhanden sind. Jährlich ist geplant € 3000,- für diese Fördermaßnahme bereitzustellen, dies wird aber für jedes Jahr vom Gemeinderat mit dem Voranschlag neu beschlossen. Werden für ein Kalenderjahr keine Budgetmittel für diese Förderung vorgesehen, so gibt es in diesem Kalenderjahr keine Fördermöglichkeit.

§ 4 Beantragung der Förderung:

Die gegenständliche Förderung wird nach der Realisierung der erweiterten Dachnutzung am Gemeindeamt mittels Formblattes beantragt.

Die entsprechenden Rechnungen (aus denen die förderbare Dachnutzungsart ersichtlich ist) sind in Kopie beizulegen, die entsprechenden Originale bei der Einreichung vorzuweisen. Die Rechnungen werden im Energie- Umwelt- und Agrarausschuss geprüft und dementsprechend die Auszahlung dem Gemeindevorstand vorgeschlagen. Die Förderungswerber werden über die Auszahlung oder über die Ablehnung schriftlich informiert.

Die Förderung kann bis 6 Monate nach der Realisierung der erweiterten Dachnutzung beantragt werden, sind die Fördermittel für ein Jahr bereits ausgeschöpft, so kann der Förderantrag einmalig bis Ende Jänner des Folgejahres nochmals gestellt werden.

§ 5 Rechtsnatur der Förderung:

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Die etwaige Zusage einer Förderung ersetzt nicht die Genehmigung der erweiterten Dachnutzungsmaßnahmen, diese ist unabhängig von der Förderung nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen einzuholen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinie tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft, zugleich tritt die vorherige Förderungsrichtlinie außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Ing. Martin Pircher)

Angeschlagen am: 4.8.'22

Abgenommen am: 19.8.'22